

München, den 11.09.2020

HZV-Vertrag AOK Bayern – Aktuelle Informationen

- Einmaliges Korrekturverfahren Quartal 1/2016 – 2/2019
- Korrekturen von Doppelabrechnungen und Fehlrechnungen
- Seit Quartal 3/2019 Verfahren über Regelwerksprüfung durch die KVB
- Vertragliche Grundlagen unter www.hausaerzte-bayern.de

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

gemeinsam mit der AOK Bayern sowie der HÄVG AG und der HÄVG Rechenzentrum GmbH haben wir in den letzten Monaten intensiv an dem **vertraglich vorgeschriebenen Korrekturanforderungsverfahren für den aktuellen seit Quartal 2/2015 gültigen geschiedsten HZV-Vertrag AOK Bayern S15** gearbeitet und uns auf ein gemeinsames Verfahren verständigen können. Infolgedessen werden Ihnen ab dem 11.09.2020 die entsprechenden Korrekturanforderungsnachweise HZV-Vertrag AOK Bayern postalisch zugehen. Dieses Verfahren kennen Sie **in ähnlicher Weise** bereits aus entsprechenden Korrekturläufen für HZV-Verträge anderer Krankenkassen in den letzten Jahren.

Die gute Botschaft vorweg: Aufgrund der **seit dem Quartal 3/2019 etablierten Regelwerksprüfung** wird bereits im Rahmen Ihrer KV-Abrechnung sichergestellt, dass sich rückwirkende Abrechnungskorrekturen, wie aktuell, auf ein absolutes Minimum reduzieren werden – und dies für alle HZV-Verträge in Bayern! Die Regelwerksprüfung beruht auf einer Vereinbarung der Krankenkassen in Bayern mit der KVB, die mit Unterstützung des Bayerischen Hausärzteverbandes zustande gekommen ist und die für Sie und uns als Vertragspartner der HZV-Verträge eine enorme Erleichterung darstellt.

Für die Umsetzung der aktuellen Korrekturen im Rahmen des HZV-Vertrags AOK Bayern S15 gilt:

- **Mit der Durchführung dieses Korrekturlaufs sind alle Korrekturen für den Zeitraum der Laufzeit des HZV-Vertrags AOK Bayern bis einschließlich Quartal 2/2019 für den HZV-Vertrag AOK Bayern S15 erledigt.**
- Der Korrekturzeitraum umfasst **die Quartale 1/2016 bis einschließlich Quartal 2/2019** – danach greift die Regelwerksprüfung durch die KVB im Rahmen Ihrer KV-Abrechnung.
- Korrigiert werden **Doppelabrechnungen** (Leistungen für HZV-Patienten wurden sowohl im Rahmen der HZV abgerechnet als auch gegenüber der KVB in Rechnung gestellt) sowie
- **Fehlrechnungen** (Leistungen wurden versehentlich über KVB und nicht über die HZV abgerechnet) – hierbei konnten wir uns erfreulicherweise mit der AOK Bayern darauf verständigen, dass nur solche Fehlrechnungen betrachtet werden, die **Ihre eigenen auf Sie eingeschriebenen HZV-Patientinnen und -Patienten betreffen**. Damit ist Ihnen eine transparente und nachvollziehbare Kontrolle Ihres Korrekturanforderungsnachweises möglich. Oft schwierige Vertreterfallkonstellationen sind damit nicht Teil des Korrekturverfahrens.

- Einige Korrekturen entfallen auf die **Ziffer 32001 – Wirtschaftlichkeitsbonus**. Dieser ist im HZV-Ziffernkranz in der Grundpauschale enthalten, wird aber regelhaft automatisch von der KVB zugesetzt. Hier ist also kein aktives Ansetzen dieser Ziffer im Rahmen der KV-Abrechnung durch Sie erforderlich gewesen.

Wir empfehlen Ihnen, Ihren persönlichen Korrekturanforderungsnachweis zu prüfen. Sollten Sie nach Prüfung und Abwägung zu dem Ergebnis kommen, dass einzelne Korrekturanforderungen Ihres Korrekturanforderungsnachweises nicht berechtigt sind, können Sie selbstverständlich in diesen Fällen Widerspruch einlegen. Die notwendigen formalen Informationen zum Widerspruchsverfahren finden Sie in Ihrem persönlichen Korrekturanforderungsnachweis. Bitte halten Sie diesen formalen Weg ein. Davon abweichende Schreiben und / oder Faxe können nicht berücksichtigt werden. Auch telefonische Widersprüche sind nicht zulässig.

Sollten Sie hingegen zu dem Entschluss kommen, die Rückzahlung veranlassen zu wollen, finden Sie die dazu erforderlichen Informationen zum weiteren Procedere ebenfalls in Ihrem persönlichen Korrekturanforderungsnachweis.

Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Entscheidung, Widerspruch einzulegen, folgende Gesichtspunkte, die ich Ihnen als Landesvorsitzender des Bayerischen Hausärzteverbandes besonders ans Herz legen möchte:

Wie alle HZV-Verträge in Bayern sichert Ihnen auch der HZV-Vertrag AOK Bayern ein Vergütungsniveau in Euro und Cent, das regelhaft oberhalb des Vergütungsniveaus im KV-Bereich liegt. Das Regelwerk aller HZV-Verträge sieht vor, dass Doppel- und Fehlabbrechnungen gegenüber den teilnehmenden HZV-Ärzten korrigiert werden müssen. Wir als Bayerischer Hausärzteverband stehen in regelmäßigem Austausch mit den Krankenkassen in Bayern und unseren Managementgesellschaften HÄVG AG und HÄVG RZ GmbH, um gemeinsam für Sie die Umsetzung der HZV-Verträge zu organisieren und somit die hausärztliche Versorgung Ihrer Patientinnen und Patienten gemeinsam mit Ihnen im hausärztlichen Sinne vertraglich zu gestalten und weiterzuentwickeln. Die Korrekturanforderungen sind ein wichtiger, wenn auch nicht der am einfachsten zu kommunizierende, Bestandteil der HZV-Verträge und mithin von uns allen als HZV-Teilnehmerinnen und -Teilnehmern entsprechend den vertraglichen Vorgaben zu leben. Seien Sie versichert, dass die für die Umsetzung und Organisation der HZV-Verträge mitverantwortlichen KollegInnen des Vorstands und ich sowie alle MitarbeiterInnen des Verbandes und der Managementgesellschaften dabei stets in Ihrem Sinne arbeiten.

Gerne können Sie sich mit Ihren Fragen zu Ihrem persönlichen Korrekturanforderungsnachweis auch an den HZV-Kundenservice der HÄVG RZ GmbH wenden. Sie erreichen diesen telefonisch montags bis donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr und freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr unter der **Telefonnummer 02203-5756 1111**. Bitte halten Sie in diesem Falle Ihren Korrekturanforderungsnachweis mit den entsprechenden Daten und Informationen bereit.

Ausführliche Informationen und die vertraglichen Grundlagen des Korrekturanforderungsverfahrens HZV-Vertrag AOK Bayern S15 finden Sie unter www.hausaerzte-bayern.de.

Mit kollegialen Grüßen

Dr. Markus Beier